**19. Wahlperiode** 12.11.2020

## **Antwort**

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/23841 –

Fälle von Rechtsextremismus sowie nachrichtendienstlicher Unterwanderung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat Presseberichten zufolge seit 2017 zwei Mitarbeiter wegen rechtsextremistischen Verhaltens entlassen. Einer der Mitarbeiter habe sich in der Öffentlichkeit antisemitisch geäußert. Der andere sei bereits bei seiner Einstellung im Jahr 2017 Mitglied der neonazistischen Gruppierung "Hammerskins" und in der Rechtsrockszene aktiv gewesen, aber damals noch nicht diesbezüglich aufgefallen. Der Mitarbeiter sei in einer Außenstelle der Behörde an der Abwicklung sogenannter Dublin-Fälle tätig gewesen (https://www.welt.de/politik/deutschland/article21 7555862/Fluechtlingsbehoerde-Zwei-Rechtsextremisten-beim-BAMF-enttarn t.html).

Auch bei ausländischen Nachrichtendiensten scheint das BAMF von Interesse zu sein. So warnte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vor zwei Jahren vor Unterwanderungsversuchen des Amtes durch den türkischen Geheimdienst MIT (https://www.welt.de/politik/deutschland/article18467882 8/Tuerkischer-Geheimdienst-forciert-Spionage-in-Deutschland.html). Asylsuchende aus der Türkei hatten zuvor Entscheider, Dolmetscher und Sicherheitsleute des BAMF beschuldigt, sie an Medien verraten zu haben, die dem türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan und seiner Partei AKP nahestehen. So seien sie kurz nach Gesprächen im BAMF in türkischen Zeitungen oder Fernsehsendern unter Nennung ihres deutschen Aufenthaltsorts als Terroristen diffamiert worden (https://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-au s-der-tuerkei-erheben-spitzelvorwuerfe-gegen-bamf-mitarbeiter-a-117277 4.html).

1. Wie viele Verdachtsfälle auf Rechtsextremismus im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren gegeben, worauf gründete sich der Verdacht jeweils, und wie wurde mit diesen Fällen im Einzelfall jeweils verfahren?

Im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gab es innerhalb der letzten fünf Jahre insgesamt zwei Verdachtsfälle auf Rechtsextremismus.

Im ersten Fall wurde die Personalbetreuung am 14. Juni 2017 über einen anonymen Hinweis informiert, dass der Mitarbeiter bis vor kurzem NPD-Mitglied gewesen sei und sich für die NPD – teilweise erfolgreich – um politische Mandate beworben habe. Die Personalbetreuung führte weitere Recherchen durch und reagierte mit einer Kündigung innerhalb der Probezeit.

Im zweiten Fall erfolgte 2018 ein anonymer Hinweis auf eine mögliche Mitgliedschaft des Mitarbeiters in rechtsgerichteten Gruppierungen. Das BAMF hat das Arbeitsverhältnis angefochten und dem Beschäftigten fristlos, hilfsweise ordentlich unter sofortiger Freistellung gekündigt. Hiergegen hat der Mitarbeiter Kündigungsschutzklage erhoben, die durch einen Vergleich beendet wurde, sodass das Beschäftigungsverhältnis endete.

2. Wie viele Verdachtsfälle auf andere Phänomenbereiche des politischen Extremismus hat es im BAMF nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren gegeben, worauf gründete sich der Verdacht jeweils, und wie wurde mit diesen Fällen jeweils im Einzelfall verfahren (bitte Phänomenbereiche aufschlüsseln)?

Im Bereich des Ausländer- und des Linksextremismus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Phänomenbereich Islamismus und Islamistischer Terrorismus ist der Bundesregierung ein konkreter Verdachtsfall bekannt.

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Informationen, worauf sich der Verdacht gründete, ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Frage nicht beantwortet werden kann. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren und daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht behandelt werden können.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen – gleichfalls von Verfassungsrang – wie das Staatswohl begrenzt.

Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zu Arbeitsweise und Methodik im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) würde weitgehende Rückschlüsse auf die Fähigkeiten des BfV zulassen und damit mittelbar auch auf das Aufklärungspotenzial der Sicherheitsbehörden schließen lassen. Selbst allgemein gehaltene Aussagen darüber ermöglichen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und damit auch auf das Vorgehen bei Einbringung und Ausleitung möglicher Ergebnisse. Dadurch würden die Möglichkeiten der Behörde detektiert und der Erfolg zukünftiger Maßnahmen konterkariert werden. Dies hätte zur Folge, dass die Fähigkeiten, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst würden. Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages birgt das Risiko des Bekanntwerdens, das unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt und auch eine einge-

stufte Übermittlung der Information an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

- 3. Welche Position und Funktion nahm der wegen antisemitischer Äußerungen entlassene BAMF-Mitarbeiter ein (https://www.welt.de/politik/deuts chland/article217555862/Fluechtlingsbehoerde-Zwei-Rechtsextremistenbeim-BAMF-enttarnt.html)?
  - a) Wie lange war er in der Behörde tätig, wann wurde er eingestellt, und in welchen Bereichen wurde er eingesetzt?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Der Mitarbeiter war vom 6. Juni 2017 bis 31. Juli 2017 für das BAMF tätig und in dieser Zeit für die Steuerung und Qualitätssicherung der Berufssprachkurse eingesetzt.

b) Wann, bei welcher Gelegenheit, und in welcher Form, und mit welchem Inhalt hatte er sich antisemitisch geäußert?

Die Äußerungen des Mitarbeiters auf Facebook lauteten u. a. wie folgt: Im Kontext von Ausgleichszahlungen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus schrieb der Mitarbeiter am 15. November 2012: "Übles Pack, zum Glück zahl ich keine Steuern in diesem Staat", sowie "NS-Opfer metastieren scheinbar wie Krebsgeschwüre." Einen Artikel der "Jungen Freiheit", in dem von einem Angriff auf einen 18-Jährigen durch zwei von der Polizei als Südländer beschriebenen Personen berichtet wird, kommentierte der Mitarbeiter am 21. Januar 2014 mit den Worten: "Unsere Kulturbereicherer…". Zudem lies sich eine ausländer- und asylfeindliche Gesinnung sowohl durch diverse "Gefällt mir-Angaben" auf Facebook (z. B.: "Christen gegen die Islamisierung des Abendlandes", "Penig wehrt sich – Deine Stimme gegen Überfremdung und Politikversagen", "Ostdeutsche Ultraszenen" "Keine weiteren Asylantenheime in Deutschland"), als auch seiner Zugehörigkeit zu diversen Facebookgruppen, u. a. "Nein zum Heim – Ja zur Heimat" nachweisen.

c) Wann wurde er entlassen?

Auf die Anwort zu Frage 3a wird verwiesen.

d) Inwieweit kann das BAMF ausschließen, dass der entlassene Mitarbeiter nicht zuvor aufgrund seiner rechtsextremen Gesinnung tendenziös, insbesondere zu Lasten von Asylsuchenden gehandelt und entschieden hat?

Der Mitarbeiter hatte keinerlei Entscheidungsbefugnisse, die zu Entscheidungen zu Lasten von Asylsuchenden hätten führen können.

e) Inwieweit und mit welchem Ergebnis fand oder findet eine Überprüfung der von diesem entlassenen Mitarbeiter bearbeiteten Fälle bezüglich einer seiner rechtsextremen Gesinnung folgenden tendenziösen Bearbeitung statt (bitte so konkret wie möglich ausführen, etwa auch, wie viele Entscheidungen der Mitarbeiter getroffen hat, wie viele dieser Entscheidungen überprüft wurden, und in wie vielen Fällen eine Korrektur entsprechender Entscheidungen durch das BAMF oder durch Gerichte erfolgte)?

Auf die Antwort zu Frage 3d wird verwiesen. Um derartige Vorkommnisse grundsätzlich zu vermeiden, findet im seit dem Herbst 2017 umfassend reformierten System der Qualitätssicherung eine 100 Prozent-Überprüfung aller Be-

scheide statt, bevor diese das Bundesamt verlassen (4-Augen-Prinzip). Sollten hierbei Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, so wird durch die dezentrale Qualitätssicherung entsprechende Abhilfe eingeleitet.

4. Wann, und auf welche Weise wurde der wegen seiner Zugehörigkeit zu den "Hammerskins" vom BAMF entlassene Mitarbeiter als Rechtsextremist entlarvt (https://www.welt.de/politik/deutschland/article217555862/Fluechtlingsbehoerde-Zwei-Rechtsextremisten-beim-BAMF-enttarn t.html), von wann bis wann war er in welchen Bereichen des BAMF beschäftigt?

Der Mitarbeiter wurde im März 2019 aufgrund eines Behördenzeugnisses des BfV identifiziert und am 1. Juni 2017 beim BAMF eingestellt. Er war als Bürosachbearbeiter im Rahmen des Dublin-Verfahrens für die Koordinierung der Überstellung in die Mitgliedstaaten eingesetzt. Das BAMF hat das Arbeitsverhältnis am 2. April 2019 angefochten und dem Beschäftigten fristlos, hilfsweise ordentlich zum 30. Juni 2019 unter sofortiger Freistellung gekündigt. Das Beschäftigungsverhältnis endete zum 30. September 2019.

a) Inwieweit kann das BAMF ausschließen, dass der wegen seiner Zugehörigkeit zu den "Hammerskins" entlassene Mitarbeiter nicht zuvor aufgrund seiner rechtsextremen Gesinnung tendenziös, insbesondere zu Lasten von Asylsuchenden gehandelt und entschieden hat?

Der Mitarbeiter hatte keinerlei Entscheidungsbefugnisse, die zu Entscheidungen zu Lasten von Asylsuchenden hätten führen können.

b) Inwieweit und mit welchem Ergebnis fand oder findet eine Überprüfung der von diesem entlassenen Mitarbeiter bearbeiteten Fälle bezüglich einer seiner rechtsextremen Gesinnung folgenden tendenziösen Bearbeitung statt (bitte so konkret wie möglich ausführen, etwa auch, wie viele Entscheidungen der Mitarbeiter getroffen hat, wie viele dieser Entscheidungen überprüft wurden, und in wie vielen Fällen eine Korrektur entsprechender Entscheidungen durch das BAMF oder durch Gerichte erfolgte)?

Auf die Antwort zu Frage 3e wird Bezug genommen.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung dazu, dass Menschen mit rechter Gesinnung versuchen, eine Beschäftigung im BAMF zu erlangen, um in dieser Funktion zu versuchen, Asylsuchenden möglichst zu schaden (z. B. durch konsequente Ablehnungen oder fehlende Nachfrage in Zweifelsfällen, durch strenge Ausübung von Ermessensspielräumen oder ergebnisbestimmtes, d. h. auf Ablehnung ausgerichtetes Handeln), inwieweit gibt es hierzu gegebenenfalls Absprachen in rechten Netzwerken, und welche Gegenmaßnahmen hat das BAMF diesbezüglich ergriffen (bitte darstellen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Inwieweit gab es im BAMF Beschwerden oder Hinweise zu den beiden wegen rechtsextremen Verhaltens entlassenen Mitarbeitern, sowohl innerhalb des BAMF als auch von außerhalb (bitte mit jeweiligem Datum auflisten), und wie wurde hierauf jeweils reagiert (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen.

- 7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine beabsichtigte, versuchte oder erfolgte Unterwanderung des BAMF durch ausländische Nachrichtendienste während der letzten fünf Jahre?
- 8. Inwieweit, wann, und wie wurden Unterwanderungsversuche oder eine erfolgte Unterwanderung durch ausländische Nachrichtendienste entdeckt, und wie wurde mit diesen Fällen jeweils verfahren (bitte angeben, für Nachrichtendienste welcher Länder die entlarvten Personen tätig waren, und welche Funktion und Position sie innerhalb des BAMF eingenommen haben)?
- 9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Unterwanderungsversuche bzw. eine Unterwanderung des BAMF durch den türkischen Geheimdienst bzw. durch nachrichtendienstliche Betätigung von BAMF-Mitarbeiterinnen und BAMF-Mitarbeitern für einen türkischen Nachrichtendienst oder für Medien, die der türkischen Regierung nahestehen?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Spionageabwehr des BfV sowie Einzelheiten zur nachrichtendienstlichen Erkenntnislage sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrages aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) besonders schutzwürdig.

Durch eine Auskunft würden Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV ermöglicht, entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für vitale Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages birgt das Risiko des Bekanntwerdens, das unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt und auch eine eingestufte Übermittlung der Information an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

10. Welche Maßnahmen gegen eine Unterwanderung durch ausländische Nachrichtendienste oder das Anwerben von BAMF-Mitarbeiterinnen und BAMF-Mitarbeitern durch solche Nachrichtendienste hat die Bundesregierung ergriffen?

Der Sicherheitsbereich des BAMF und das BfV stehen in ständigem Kontakt und Erfahrungsaustausch. Das BAMF gehört als Bundesoberbehörde zu den Zielgruppen der BfV-Behördenprävention im Bereich der Spionageabwehr.

Personen, die eine Tätigkeit ausüben sollen, bei der sie Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten erhalten oder sich verschaffen können, werden einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) unterzogen.

